

STELLUNGNAHME

Vorgeburtliche Klärung von Abstammung, Sorge und Namen für das Kind einer nicht verheirateten Geflüchteten aus der Ukraine

Beim Stadtjugendamt sprach eine schwangere ukrainische Geflüchtete (ca. 20. Schwangerschaftswoche) vor; der Vater des Kindes ist in der Ukraine verblieben. Der Frau ist es „unglaublich wichtig“, dass das Kind den Nachnamen des Vaters trägt und alles „geregelt“ ist. Dass sie hier in Abwesenheit des Verlobten nicht heiraten können, wurde ihr schon gesagt.

- *Wie sieht es mit einer Vaterschaftsanerkennung unter diesen Umständen aus? Gibt es hierfür in der Ukraine Anlaufmöglichkeiten bzw. Urkundsbeamten (m/w/d*), die eine Vaterschaftsanerkennung aufnehmen können, der die Mutter dann hier im Jugendamt zustimmen könnte?*
- *Und ist eine Sorgeerklärung überhaupt unter diesen Umständen möglich?*
- *Wenn nein, dann bestünde doch immerhin die Möglichkeit, mit einer gemeinsamen Erklärung der Eltern iSv § 1617 Abs. 1 S. 1 BGB (Vater müsste diese vor Ort verschriftlichen und der Mutter zusammen mit der Vaterschaftsanerkennung nach hier übermitteln) den Nachnamen des Kindes zugunsten des Vaters zu bestimmen. Könnte diese Erklärung formlos abgegeben werden oder was gäbe es sonst für Möglichkeiten?*

*

I. Vorbemerkung

Zwar ist es gut nachvollziehbar, dass die schwangere ukrainische Staatsbürgerin großen Wert darauf legt, bereits vorgeburtlich für ihr in etwa vier Monaten erwartetes Kind „alles zu regeln“. Allerdings muss ihr auch verdeutlicht werden, dass dies unter den gegenwärtigen Umständen auf rechtliche und praktische Schwierigkeiten und derzeit auch noch Rechtsunsicherheiten stoßen kann.

Insbesondere die künftige Haltung des zuständigen deutschen Standesamts zu zwei nachfolgend unter II. 6. und IV. zu erörternden Problemkomplexen lässt sich derzeit nicht sicher vorhersagen. Generell wird es darauf kommen, ob eine formal am Gesetzesbuchstaben haftende enge Betrachtung – wie sie im Standesamtsbereich manchmal anzutreffen ist – die Oberhand gewinnt oder vielmehr eine flexible Auslegung, welche auch den gegenwärtigen kriegsbedingten Schwierigkeiten und der Not der Beteiligten Rechnung trägt.

* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird jew. in einer DIJuF-Stellungnahme durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

II. Für die Abstammung maßgebende Rechtsordnung

1. Allgemeines

Aus deutscher Sicht kommen zwei Wege in Betracht für die Anknüpfung der Rechtsordnung, nach der sich die Abstammung des Kindes richtet:

Nach Art. 19 Abs. 1 S. 1 EGBGB kann grundsätzlich an den gewöhnlichen Aufenthalt (gA) eines Kindes angeknüpft werden („**Aufenthaltsstatut**“). Alternativ möglich ist aber auch die Anknüpfung der Abstammung zu jedem Elternteil an das „**Personalstatut**“, also an dessen Heimatrecht (Art. 19 Abs. 1 S. 2 EGBGB). Die dritte Option des „Ehewirkungsstatuts“ nach Absatz 1 Satz 3 der Vorschrift kommt hier nicht in Betracht, da kein Elternteil verheiratet ist.

Die vorgenannten Anknüpfungsmöglichkeiten stehen gleichrangig nebeneinander. Im Zweifel ist derjenigen Rechtsordnung der Vorzug zu geben, die am schnellsten zu einer wirksamen Vaterschaftszuordnung für das Kind führt („**Prioritätsgrundsatz**“ bzw. „**Günstigkeitsprinzip**“). Regelmäßig wird dies bei einer Vaterschaftsanerkennung im Inland das deutsche Recht sein.¹

2. Grundsätzliches zum Aufenthaltsstatut

Wie bereits angesprochen, kann nach Art. 19 Abs. 1 S. 1 EGBGB an den gA eines Kindes angeknüpft werden („Aufenthaltsstatut“). Liegt dieser in Deutschland, kommt demnach die Anwendung deutschen Rechts infrage.

Bei Minderjährigen, insbesondere bei **Neugeborenen**, ist vorwiegend abzustellen auf die **Bezugspersonen** des Kindes, die es betreuen und versorgen, sowie deren soziales und familiäres Umfeld. Lebt ein Kind mit seiner alleinerziehenden Mutter zusammen, ist deren gA maßgebend.² Bei Kindern ausländischer Mütter kann das Problem auftreten, dass diese selbst womöglich noch keinen dauerhaft legalen und gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland haben und auch sonst bisher bei ihnen noch die üblichen Merkmale eines inländischen gA fehlen: Als Faustregel wird im Allgemeinen ein Mindestaufenthalt von sechs Monaten verlangt oder sonstige greifbare Anhaltspunkte für eine bereits vorliegende soziale Integration.³ Das hindert jedoch nicht, gleichwohl bei Kindern solcher Mütter einen gA in Deutschland anzunehmen.⁴ Wenn das Kind **keine Beziehung zum Herkunftsland** seiner Eltern oder zu irgendeinem anderen Land hat, kommt als **gA nur Deutschland** infrage. Das auf die Pflege und Versorgung durch seine Mutter angewiesene Kind hat keinen anderen Daseinsmittelpunkt als den Aufenthaltsort seiner Mutter.⁵

¹ Zum Ganzen *Knittel* Beurkundungen im Kindschaftsrecht, 9. Aufl. 2021, Rn. 382 ff.; ausf. zum ukrainischen Abstammungsrecht DIJuF-Hinweise „Ukrainisches Abstammungs- und Sorgerecht“ vom 29.4.2022, abrufbar unter www.dijuf.de ▶ Handlungsfelder ▶ Ukraine ▶ Rechtsfragen ▶ Abstammungs- und Sorgerecht.

² *Knittel* Rn. 385 (Fn. 1).

³ *Knittel* Rn. 385 (Fn. 1).

⁴ Vgl. LG Kassel 20.9.1995 – 3 T 602/95, NJW-RR 1996, 1091; *Andrae* IntFamR, 4. Aufl. 2019, § 7 Rn. 15; *Knittel* Rn. 386 mwN (Fn. 1); ausf. zum gA Geflüchteter DIJuF-Stellungnahme SN_2022_0484 vom 4.5.2022, abrufbar unter www.dijuf.de ▶ Handlungsfelder ▶ Ukraine ▶ Rechtsfragen ▶ Hilfe durch das Jugendamt.

⁵ LG Kassel 20.9.1995 – 3 T 602/95; *Andrae* IntFamR § 7 Rn. 15 (Fn. 4).

Damit ist in Fällen wie diesem stets die Anwendung von deutschem Sachrecht auf die Abstammung des Kindes möglich.⁶

3. Problematik der Anknüpfung bei vorgeburtlicher Vaterschaftsanerkennung

Für die vorgeburtliche Anerkennung der Vaterschaft bei ausländischer Staatsangehörigkeit der werdenden Eltern oder eines Elternteils bietet Art. 19 EGBGB keine unmittelbare Anknüpfung. Die Vorschrift bestimmt nur das auf die Abstammung anwendbare Recht **bereits geborener Kinder** iSd § 1 BGB.⁷ Der BGH hat zwar eine **Analogie zu Art. 19 Abs. 1 EGBGB** für grundsätzlich möglich gehalten. Jedoch bot der seinerzeit entschiedene außergewöhnliche Fall (bei künstlicher Zeugung entstandene weitere Embryonen, die in einer US-Fortpflanzungsklinik kryokonserviert sind) keine belastbaren Anhaltspunkte dafür, wonach sich eine Analogie in „normalen“ Fällen einer vorgeburtlichen Anerkennung zu richten habe. *Knittel*⁸ schlägt hierzu vor, auf den **gA der Schwangeren** abzustellen. Ist dieser in Deutschland, wäre auch deutsches Sachrecht für die vorgeburtliche Anerkennung maßgebend.

Würde man hingegen erst auf den Zeitpunkt der bevorstehenden Geburt als maßgebend für die Anknüpfung des Abstammungsrechts abstellen, könnte uU bereits die künftige Anwendbarkeit deutschen Sachrechts damit begründet werden, dass das Kind aller Voraussicht nach in Deutschland geboren wird und ab diesem Zeitpunkt hier seinen gA haben wird. Allerdings wird diese Problematik – soweit ersichtlich – in der Literatur kaum ausdrücklich angesprochen. Erst recht liegen keine ausdrücklichen gerichtlichen Entscheidungen hierzu vor. Deshalb sollte im Blick behalten werden, dass bei Anwendung des Aufenthaltsstatuts auf den vorliegenden Fall die Notwendigkeit späterer Überzeugungsarbeit beim zuständigen Standesamt nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

4. Unproblematische Beurkundung der vorweggenommenen Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft durch die werdende Mutter

Wendet man deutsches Sachrecht auf den Fall an, könnte die Mutter vorweg ihre Zustimmung zu der noch abzugebenden Vaterschaftsanerkennung durch den Erzeuger ihres Kindes erklären (§ 1595 Abs. 1 BGB). Damit wäre immerhin dieser Teilakt der Vaterschaftsanerkennung rechtlich gesichert.

5. Hindernisse für die Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594 BGB in Deutschland bzw. der Ukraine

Da der Vater unter den gegenwärtigen Umständen kein deutsches Jugend- oder Standesamt aufsuchen kann, um die korrespondierende Anerkennungserklärung aufnehmen zu lassen, stellt sich die Frage, wie dies auf andere Weise erreicht werden könnte.

⁶ *Knittel* Rn. 386 (Fn. 1).

⁷ BGH 24.8.2016 – XII ZB 351/15 Rn. 19 ff., FamRZ 2016, 1849.

⁸ *Knittel* Rn. 386b (Fn. 1).

In erster Linie wäre zu denken an eine Beurkundung vor der **Konsularabteilung der deutschen Botschaft Kiew**. Denn das konsularische Personal deutscher Auslandsvertretungen ist nach § 10 KonsG (Konsulargesetz) in praktisch ebenso weitem Umfang wie Notariate zur öffentlichen Beurkundung von Erklärungen befugt. Fraglich könnte allenfalls sein, ob dies im Fall der Ukraine auch familienrechtliche Erklärungen von nicht-deutschen Staatsangehörigen umfassen würde. Dem könnte der deutsch-sowjetische Konsularvertrag entgegenstehen, der am 25.4.1958 zwischen Deutschland und der UdSSR geschlossen wurde und außer in der Russischen Föderation noch in einigen anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion fortgilt, darunter auch der Ukraine.⁹ Nach diesem Vertrag ist ua ausgeschlossen die Beurkundung von einseitigen Willenserklärungen von nicht-deutschen Staatsangehörigen, zB im Rahmen einer Vaterschaftsanerkennung. Es wäre durchaus möglich, dass schon in normalen Zeiten die deutsche Botschaft in Kiew die Aufnahme einer Vaterschaftsanerkennung durch einen ukrainischen Staatsangehörigen selbst dann ablehnen müsste, wenn diese Bezug zu Deutschland hätte, nämlich weil sich das Kind oder die werdende Mutter hier aufhält. Die Klärung dieser Frage kann aber hier dahinstehen, weil gegenwärtig die deutsche Botschaft in Kiew nur eingeschränkt tätig ist.

Alternativ käme in Betracht, die Vaterschaftsanerkennung in der Ukraine **öffentlich beurkunden** zu lassen. Das wäre dann ohne Weiteres möglich, wenn es dort Notare gäbe, deren Tätigkeit als gleichwertig mit deutschen Notaren anzusehen wäre.¹⁰ Zwar existieren im Land durchaus ein Notariat und auch eine Ukrainische Notarkammer (Українська нотаріальна палата). Das ist laut Wikipedia-Eintrag eine 1993 gegründete Berufskammer in der Ukraine mit Sitz in Kiew, in der die ukrainischen Notare organisiert sind bzw. die ihre Interessen vertritt. Trotz intensiver Datenbankrecherche in einschlägigen Kommentierungen¹¹ lässt sich jedoch nicht die sichere Überzeugung gewinnen, dass Beurkundungen durch ukrainische Notare in Deutschland als gleichwertig zu Niederschriften durch deutsche Notare angesehen werden und deshalb die Form einer öffentlichen Beurkundung nach § 129 BGB erfüllen.

6. Möglicher Ausweg der Beurkundung vor einem ukrainischen Standesamt?

Allerdings wird man eine öffentliche Beurkundung durch eine ausländische Stelle dann als gleichwertig für Zwecke des § 1594 BGB ansehen können, wenn ein ausländisches behördliches Standesamt im Rahmen seiner Zuständigkeit gehandelt hat.¹² In der Ukraine gibt es ein offensichtlich gut ausgebautes Standesamtswesen. Seine Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die staatliche Registrierung von Personenstandsakten vom 1.7.2010.¹³

⁹ Dazu *Knittel* Rn. 1020 (Fn. 1).

¹⁰ Zu den hierbei zu beachtenden Anforderungen wiederum *Knittel* Rn. 319 (Fn. 1).

¹¹ Bes. ausf. Staudinger/*Hertel* BGB, Buch 1: Allgemeiner Teil, §§ 125–129 BeurkG (Beurkundung), Neub. 2017, BeurkG Rn. 863 ff.

¹² *Knittel* Rn. 319 (Fn. 1).

¹³ Zit. nach Bergmann ua/*Daschenko* Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Länderbericht Ukraine, Stand: 1.5.2020.

In **Art. 4 Nr. 1** des Gesetzes wird hierzu allgemein festgelegt [*Anm.: Hervorhebungen in allen Literaturangaben durch den Verf.:*]:

„**1. Organe der staatlichen Registrierung von Personenstandsakten** sind:

- 1) (16.10.2012) das zentrale Organ der ausführenden Gewalt, in dessen Zuständigkeit die Fragen der staatlichen Registrierung von Personenstandsakten fallen;
- 2) die Abteilungen der staatlichen Registrierung von Personenstandsakten des Hauptjustizamtes des Justizministeriums der Ukraine in der Autonomen Republik Krim, der Hauptjustizämter in den Bezirken sowie in den Städten Kiew und Sewastopol, der Rayon-, der Städterayon-, der städtischen (Bezirksstädte) sowie Stadtbezirksjustizämter (im Folgenden: Abteilungen der staatlichen Registrierung von Personenstandsakten);
- 3) ausführende Organe der Dorf-, Siedlungs- und Stadträte der nicht bezirksummittelbaren Städte.“

In **Art. 6** wird zur **Zuständigkeit** der Organe der staatlichen Registrierung von Personenstandsakten bestimmt:

- „1. Die Abteilungen der staatlichen Registrierung von Personenstandsakten führen die **staatliche Registrierung der Geburt einer natürlichen Person und ihrer Abstammung**, der Eheschließung und der Namensänderung sowie des Todes durch, tragen Änderungen in die Personenstandseinträge ein sowie stellen sie wieder her und annullieren sie [...].
2. Die ausführenden Organe der Dorf- und Städteräte (mit Ausnahme der Bezirksstädte) nehmen die staatliche Registrierung der Geburt einer natürlichen Person und ihrer Abstammung, der Eheschließung und der Ehescheidung sowie des Todes vor.“

Diese Regelungen sind zu lesen im Zusammenhang mit **Art. 121, 125 und 126 ukrFamGB¹⁴**:

„**Art. 121 Allgemeine Grundlagen für die Entstehung von Rechten und Pflichten der Mutter, des Vaters und des Kindes**

(1) Die Rechte und Pflichten der Mutter, des Vaters und des Kindes beruhen auf der Abstammung des Kindes von ihnen, die vom staatlichen Organ für die Registrierung von Personenstandsakten gemäß Art 122 und 125 dieses Gesetzbuchs bescheinigt wurde.

[...]

Art. 125 Abstammung des Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind

(1) Sind die Mutter und der Vater des Kindes nicht miteinander verheiratet, so wird die Abstammung des Kindes von der Mutter aufgrund des **Dokuments der Behörde** für Gesundheitswesen über ihre Geburt des Kindes festgelegt.

(2) (1.7.2010) Sind die Mutter und der Vater des Kindes nicht miteinander verheiratet, so wird die Abstammung des Kindes von dem Vater festgelegt:

1. entsprechend der **Erklärung der Mutter und des Vaters** des Kindes;
2. durch Gerichtsentscheidung.

¹⁴ Familiengesetzbuch der Ukraine (ukrFamGB) vom 10.1.2002, zuletzt geändert am 30.3.2020.

Art. 126 Abstammung des Kindes vom Vater gemäß Erklärung der Frau und des Mannes, die nicht miteinander verheiratet sind

(1) Die Abstammung des Kindes vom Vater wird **auf Erklärung der Frau und des Mannes** festgelegt, die nicht miteinander verheiratet sind. Eine solche Erklärung kann sowohl **vor** als auch **nach der Geburt** des Kindes beim staatlichen Organ für die Registrierung von Personenstandsakten eingereicht werden.

(2) [...]

(3) (22.12.2006) Kann die Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft **nicht persönlich** eingereicht werden, so kann sie über einen **Vertreter** eingereicht oder per Post geschickt werden. **Die Vertretungsvollmacht** muss notariell beurkundet sein.“

Daraus ist jedenfalls zu schließen, dass das zuständige Organ für die Registrierung von Personenstandsakten nach ukrainischem Recht befugt ist, eine Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft aufzunehmen.

Ob ein **deutsches Standesamt** nach der Geburt des Kindes in Deutschland eine solche behördlich beurkundete Erklärung als **ausreichend** ansehen wird, um bei hier öffentlich beurkundeter Zustimmung der Mutter hierzu die Vaterschaft als nach § 1592 Nr. 2 BGB, §§ 1594 ff. BGB wirksam anerkannt zu beurteilen, bleibt abzuwarten. Dem Institut ist hierzu mangels Erfahrungswerten keine sichere Prognose möglich. Empfehlenswert wäre in jedem Fall, Kontakt mit dem zuständigen örtlichen Standesamt oder ggf. auch der Standesamtsaufsicht aufzunehmen, um die Frage möglichst vorab zu klären.

7. Mögliche Anerkennung der Vaterschaft nach dem Personalstatut gemäß ukrainischem Recht

Die bereits ausführlich zitierten Bestimmungen zur – auch vorgeburtlichen – Anerkennung der Vaterschaft nach ukrainischem Recht weisen immerhin den Weg, dass die Klärung der Abstammung nach dem Heimatrecht des Vaters vor dem zuständigen ukrainischen Standesamt möglich wäre, indem die werdenden Eltern ihre Erklärungen dort einreichen. Aus der zuletzt zitierten Bestimmung des Art. 126 ukrFamGB geht zudem hervor, dass hierzu nicht einmal persönliche Anwesenheit (insb. der sich derzeit in Deutschland aufragenden Mutter) erforderlich ist.

Dann wäre immerhin bei Geburt des Kindes die Abstammung geklärt und der von der Mutter benannte Mann könnte als Vater beigeschrieben werden.

III. Zur elterlichen Sorge

In **Art. 141 ukrFamGB** wird festgelegt:

„(1) Die Mutter und der Vater haben die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind unabhängig davon, ob sie [bei seiner Geburt] miteinander verheiratet waren.

[...]“

Damit ergibt sich die gemeinsame elterliche Sorge von Gesetzes wegen.

Das käme zwar dem Ziel der Eltern entgegen. Jedoch ist hier **vorrangig Art. 21 EGBGB** zu beachten:

„Das Rechtsverhältnis zwischen einem Kind und seinen Eltern unterliegt dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

Wird das Kind in Deutschland geboren, steht es somit zunächst unter der Alleinsorge der Mutter (§ 1626a Abs. 3 BGB). Solange es diesen Aufenthalt hat, wäre eine gemeinsame Sorge – außer durch Heirat der Eltern – nur durch Sorgeerklärungen zu begründen.

Es nützt aber nichts, wenn lediglich die Mutter eine Sorgeerklärung abgibt, solange der Vater gehindert ist, eine gleichartige Erklärung in öffentlich beurkundeter Form abzugeben. Das ist in der Ukraine derzeit nicht möglich.

IV. Namensführung des Kindes

Der vorstehend zitierte Art. 21 EGBGB bezieht sich nicht auf die Namensführung des Kindes¹⁵. Vielmehr unterliegt der Name einer Person dem **Recht des Staats, dem die Person angehört (Art. 10 Abs. 1 EGBGB)**.

Zur Namensführung nach ukrainischem Recht sind folgende Bestimmungen des ukrFamGB maßgebend:

„Art. 145 Festlegung des Namens des Kindes

(1) Der Name des Kindes wird nach dem Namen der Eltern festgelegt. Haben **die Mutter und der Vater unterschiedliche Namen, so wird der Name des Kindes mit ihrer Zustimmung** festgelegt.

(2) Die Eltern, die unterschiedliche Namen haben, können dem Kind einen Doppelnamen verleihen, der durch die Verbindung ihrer Namen gebildet wird.

Art. 146 Festlegung des Vornamens des Kindes

(1) Der Vorname des Kindes wird mit Zustimmung der Eltern festgelegt. Der Vorname des Kindes, das von einer unverheirateten Frau geboren wurde, wird bei einer fehlenden freiwilligen Anerkennung der Vaterschaft von der Mutter des Kindes festgelegt.

(2) Dem Kind dürfen nicht mehr als zwei Vornamen gegeben werden, wenn sich nichts anderes aus dem Brauch der nationalen Minderheit ergibt, zu der die Mutter und (oder) der Vater gehört.

¹⁵ Grüneberg/Thorn BGB, 81. Aufl. 2022, EGBGB Art. 21 Rn. 6.

Art. 147 Festlegung des Vatersnamens des Kindes

(1) Der Vatersname des Kindes wird nach dem Vornamen des Vaters festgelegt.
[...]"

Ergänzend ist hier die Regelung des Art. 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 EGBGB von Bedeutung:

„(3) Der Inhaber der Sorge kann gegenüber dem Standesamt bestimmen, daß ein Kind den Familiennamen erhalten soll
1. nach dem Recht eines Staates, dem ein Elternteil angehört [...]"

Die Mutter kann demnach nach der Geburt des Kindes gegenüber dem **zuständigen deutschen Standesamt** erklären, dass das Kind gem. Art. 145 ukrFamGB den Namen des Vaters mit dessen Zustimmung erhalten soll. Welcher Form diese Zustimmung ggf. bedarf (immer unter der Voraussetzung, dass der Vater bis zum Geburts-termin nicht nach Deutschland kommen kann), muss ebenfalls mit dem Standesamt geklärt werden. Möglicherweise gibt sich dieses mit einer **Erklärung zur Namensbestimmung vor der ukrainischen Personenstandsbehörde** zufrieden. Wenn diese nach ukrainischem Recht ausreicht, wäre es kaum überzeugend, vom deutschen Standesamt eine andere Form, etwa der öffentlichen Beglaubigung nach deutschem Recht, zu verlangen. Aber auch diese Frage, zu der das Institut keine weiteren Erfahrungen mitteilen kann, sollte baldmöglichst mit Standesamt bzw. Standesamtsaufsicht erörtert werden.

Abschließend sei noch auf den in der Anfrage angesprochenen Gedanken eines Wegs über **§ 1617 Abs. 1 S. 1 BGB** eingegangen. Diese Möglichkeit der gemeinschaftlichen Namensbestimmung der Eltern setzt aber die gemeinsame Sorge voraus, die hier bis auf Weiteres nicht zu erlangen ist.

Was die Mutter auch aufgrund ihrer Alleinsorge erreichen könnte, wäre die Erteilung des vom Vater geführten Namens an das Kind nach **§ 1617a Abs. 2 BGB**. Allerdings muss die Zustimmung des Vaters öffentlich beglaubigt werden. Eine bloße „Verschriftlichung“ der Zustimmung reicht nicht aus. Freilich könnte in diesem Fall wohl eher daran gedacht werden, eine Beglaubigung durch ein ukrainisches Notariat beizubringen, weil für diesen bloßen Formalakt der Gedanke der Gleichwertigkeit der Urkundstätigkeit mit deutschen Notaren keine wesentliche Rolle spielen sollte.

Insgesamt erscheint es aber wohl **vorzugswürdig, die Namensbestimmung durch die Mutter auf die bereits genannte Vorschrift des Art. 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 EGBGB zu stützen**, weil sich ein widerstrebendes Standesamt hier nicht an einer vermeintlichen Vorgabe der *öffentlichen Beglaubigung* der Zustimmung des Vaters „festbeißen“ kann. Denn eine solche ist der zuletzt genannten Vorschrift nicht zu entnehmen. Es müsste demnach genügen, wenn Erklärungen nach ukrainischem Recht vor dem dortigen Standesamt abgegeben werden.